

Satzung

§ 1 Namen und Sitz

Der Chorverband führt den Namen

Chorverband Otto Elben e.V.

Er hat seinen Sitz in Böblingen und ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband e.V. (nachfolgend SCV genannt) und im Deutschen Chorverband e.V. (nachfolgend DCV genannt). Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit der Nr. 240 564 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbands

Der Chorverband Otto Elben e.V. (nachfolgend COE genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der COE ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Verbands ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesangs. Der Verband führt zur Erfüllung des Verbandszwecks auch eigene Maßnahmen und Veranstaltungen durch.

Die Erfüllung des Verbandszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der COE vertritt als Dachverband die ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem SCV sowie dem DCV und unterstützt deren Bestrebungen, die in der Pflege des Liedes und in der Ausbreitung und Förderung des Chorgesangs bestehen. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Richtlinien hierzu sind das Kulturprogramm des DCV und des SCV sowie die von deren Organen gefassten Beschlüsse. Die Ziele sollen durch die Hauptversammlung, die Arbeit des Präsidiums des COE, in dessen Veranstaltungen, Arbeitstagen für Vereinsvorstände und Chorleiter etc., verwirklicht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des COE sind die gemeinnützig anerkannten Chöre und Vereine, sowie Schul- und Kirchenchöre, die sich ihm anschließen haben und Mitglied des SCV sind.

Mitglied im COE kann jede gemeinnützige Chorvereinigung, jeder gemeinnützige eingetragene Verein, sowie jeder Schul- und Kirchenchor sein, welche die Bestrebungen des COE und des Chorgesangs unterstützt. Eine Chorvereinigung oder ein Verein, der keine Gemeinnützigkeit mehr hat, erhält keine Leistungen wie Zuweisungen von Mitteln oder Rechtsberatung.

Über die Aufnahme einer Vereinigung/eines Vereins entscheidet das Präsidium des COE im Einvernehmen mit dem SCV. Der Antrag ist schriftlich an den COE zu richten, der das Einvernehmen des SCV einholt.

Das Ausscheiden eines Vereins aus dem SCV hat auch das Ausscheiden aus dem COE zur Folge. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung ist nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist an das Präsidium des COE zu richten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und kann erfolgen, wenn das Mitglied der Satzung des COE oder der des SCV zuwiderhandelt, oder Bestrebungen verfolgt, die den Interessen des DCV, des SCV oder des COE widersprechen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss des Präsidiums, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen und zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des COE zu. Macht das ausgeschlossene Mitglied von diesem Berufungsrecht keinen Gebrauch, ist der Ausschluss endgültig, ebenso, wenn die Hauptversammlung den Ausschluss bestätigt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des COE wird von seinen Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Der Beitrag wird jeweils für ein volles Geschäftsjahr erhoben; eine anteilige Erstattung beim Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds erfolgt nicht.

Eine ruhende Mitgliedschaft ist möglich und entspricht der Ruhephase im SCV.

§ 4 Rechte, Pflichten und Datenschutz der Mitglieder

Wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet, gilt die weibliche Sprachform als mit erfasst.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

An den Chorverbandstagen teilzunehmen, dabei Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die jährlichen Bestandserhebungen gemäß den Vorgaben des SCV zu dem jeweils angegebenen Termin fristgerecht zu erstellen und einzureichen. Die Mitglieder sind gehalten, die Anzahl der aktiven und fördernden Chormitglieder nach Kräften zu steigern oder zu erhalten. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind für jedes Mitglied bindend und werden per Lastschrift-Verfahren eingezogen. Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des DCV, des SCV und des COE zu fördern und nach Möglichkeit an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

Datenschutzbestimmungen:

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 5 Organe des Verbands

Der COE hat folgende Organe:

Die Hauptversammlung (nachfolgend HV)

Das Präsidium

§ 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) setzt sich aus den Delegierten oder Vereinsvorständen der Mitglieder zusammen.

Die HV hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Präsidiums
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen für den COE und den SCV
- Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der beiden Rechnungsprüfer
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des COE

Im Übrigen ist die HV für alle Entscheidungen und Tätigkeiten zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der HV einem anderen Gremium des COE übertragen sind.

Die HV soll spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die schriftliche Einladung an die Mitgliedsvereine erfolgt mindestens drei Wochen vor der HV unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Uhrzeit. Anträge an die HV müssen, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der HV dem Präsidenten schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist unabhängig von der Zahl der Vorstände oder Delegierten bzw. der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Stimmberechtigung der Mitglieder errechnet sich wie folgt:

- Bis zu 50 aktive Sänger/innen: 1 Stimme
- 51 bis 100 aktive Sänger/innen: 2 Stimmen
- über 100 aktive Sänger/innen: 3 Stimmen

Das Stimmrecht wird durch die Vorstände der Mitglieder oder deren Delegierte ausgeübt, wobei auf einen Vorstand oder Delegierten alle Stimmen des Mitglieds übertragen werden können. Mitglieder, die keine Delegierten zur HV entsenden, können sich nicht vertreten lassen. Beschlussfassungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit, von Satzungsänderungen und der Entscheidung über die Auflösung des Verbands abgesehen.

Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn dies beim Präsidium von mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandes beantragt oder vom Präsidium beschlossen wird.

§ 7 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem ersten stellvertretenden Präsidenten
- dem zweiten stellvertretenden Präsidenten
- dem Finanzvorstand
- dem Schriftführer
- dem Chormeister
- dem Stellvertreter des Chormeisters
- dem Pressereferenten

- dem Internetbeauftragten
- dem Jugendreferenten
- bis zu sechs Beisitzern, die je einer Funktion als Stellvertreter zugeordnet sein sollten.

Bei der Wahl von Frauen gelten die Aufgabenbezeichnungen – wie auch sonst in dieser Satzung – in ihrer weiblichen Form.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtsperiode aus, wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Nachfolger, der zusätzlich die Aufgaben des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernimmt. Alternativ dazu kann das Präsidium für diese Funktion bis zur Neuwahl eine andere Person wählen, die einem der Mitglieder des COE als Mitglied angehören muss. Das Präsidium führt die Beschlüsse der HV aus und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nach dieser Satzung oder durch Beschlüsse der HV nicht diese selbst zuständig ist. Es erstellt insbesondere den Rechenschafts- und Kassenbericht und bestätigt den von der Chorjugend des Verbandes gewählten Jugendreferenten. Das Präsidium wählt den Chormeister des Verbandes und dessen Stellvertreter.

§ 8 Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird von der HV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt dergestalt, dass in einem Jahr der Präsident und der Finanzvorstand, im darauffolgenden Jahr der/die stellvertretenden Präsidenten und der Schriftführer gewählt werden. Der Internetbeauftragte wird im Jahr der Wahl des Präsidenten gewählt. Der Pressereferent wird im Jahr der Wahl des stellvertretenden Präsidenten gewählt.

Bis zu drei Beisitzer werden im Jahr der Wahl des Präsidenten, bis zu drei weitere Beisitzer im Jahr der Wahl des/der stellvertretenden Präsidenten gewählt.

Die gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl für Ihre Funktion im Amt.

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Stellt sich nur eine Person für ein Amt zur Wahl, kann die HV offen wählen, es sei denn, ein anwesender Abstimmungsberechtigter widerspricht.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Versammlungsleitung und Vertretung des Verbandes

Der Präsident, im Verhinderungsfall sein erster, dann sein zweiter Stellvertreter, leiten die Sitzungen des Präsidiums und der HV. Sie vertreten den COE gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Finanzvorstand

Der Finanzvorstand verwaltet die Kassengeschäfte. Er führt Zahlungen für den COE nach den Beschlüssen des Präsidiums aus und nimmt die Einnahmen des COE entgegen. Ausgaben über 1000,-€ sind mit Abstimmung des Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter zu tätigen.

Er führt die Buchführung des COE verantwortlich und führt einen Kassenabschluss zu Ende eines Geschäftsjahres durch. Er hat eine geordnete Buchführung stets zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer bereit zu halten und legt der HV nach Beschlussfassung durch das Präsidium den jährlichen Kassenbericht vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen des Präsidiums und der HV Protokolle an, die von ihm und dem jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die zwei von der HV für 2 Jahre gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Tätigkeit des Finanzvorstandes und überprüfen diese mindestens einmal jährlich. Darüber berichten sie in der jährlichen HV. Sie sind berechtigt, jederzeit zusätzliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie können auch vom Präsidenten oder vom Präsidium jederzeit mit einer außerordentlichen Kassenprüfung beauftragt werden.

§ 13 Verwaltung und Verwendung des Vermögens

Verbandssämter und Organtätigkeiten werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. In begründeten Fällen kann der Vorstand jedoch bei Bedarf und Möglichkeit auch über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, so z.B. i. H. d. Steuerfreibeträge gem. § 3 Nr. 26 und 26a EStG, entscheiden. Auch bleibt die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages hierdurch unberührt. Im Übrigen haben Mitglieder oder sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter einen Aufwendersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, z.B. Reisekosten und Spesen. Erstattungen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Auflösung des COE

Die Auflösung des COE bedarf eines Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen HV. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder des Verbandes vertreten und kann deshalb über einen Antrag auf Auflösung des COE nicht entschieden werden, ist eine zweite, außerordentliche HV innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. In beiden Fällen ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

§ 15

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des COE

Das Vermögen des COE darf nicht in seiner Gesamtheit veräußert oder zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden. Bei Auflösung des Chorverbands Otto Elben oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen dem Schwäbischen Chorverband, gemeinnütziger Verband e.V., Stuttgart, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere in der Jugendarbeit der Chorjugend im Schwäbischen Chorverband zur Förderung von Kunst und Kultur i. S. v. §2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Satzungsänderungen

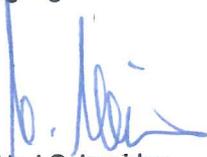
Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten durch eine ordentliche oder außerordentliche HV geändert werden. Das Präsidium ist gehalten, Satzungsänderungen vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Das Präsidium wird beauftragt, Satzungsänderungen in eigener Zuständigkeit zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden, die zur Beseitigung von Satzungsängeln erforderlich sind. Das Präsidium wird in der nächsten, auf die solchermassen erfolgte und zur Eintragung beantragte Satzungsänderung der Hauptversammlung hierüber berichten.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der HV des COE vom 15.04. 2018 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.03.2004 außer Kraft.


Siegfried Schneider
Sitzungsleiter


Klaus Daniels
stellv. Präsident